



## § 1 NAME UND SITZ

1) Der Rübeler Segler-Verein „Müritz“ e.V., abgekürzt RSVM, ist der Rechtsnachfolger der am 10.10.1952 gegründeten Sektion Segeln der BSG „Empor“ Röbel. Der Rübeler Segler-Verein „Müritz“ e.V. hat seinen Sitz in Röbel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waren (Müritz) eingetragen.

2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V., des Seglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V.

## § 2 ZWECK

1) Der RSVM fördert unter Ausschluss jeder Art parteipolitischer oder religiöser Betätigung die Ausübung des Wasser- und insbesondere des Segelsportes als Volkssport. Eine besondere Aufgabe sieht er in der Ausbildung der heranwachsenden Jugend im Segeln. Regelmäßige Wettkampftätigkeit der Jugend und der Mitglieder ist gleichermaßen Gegenstand der Vereinsarbeit. Talentierte Segler sollen gezielt gefördert werden. Weiter soll das kameradschaftliche Zusammenstehen seiner Mitglieder gefördert werden.

2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, deren Bestimmungen er für sich als bindend erklärt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 GESCHÄFTSJAHR

1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitglieder des Vereins werden unterschieden nach

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Mitgliedern auf Probe
- d) Jugendmitgliedern und
- e) Ehrenmitgliedern.



2) Ordentliche- und Ehrenmitglieder haben die Möglichkeit auf Antrag ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) **Ordentliche Mitglieder** sind vollberechtigte Mitglieder, d. h., sie allein sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

2) **Förderndes Mitglied** kann werden, wer den Verein ideell oder finanziell/materiell unterstützt, ohne selbst aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und dem Verein angehören will.

3) **Mitglieder auf Probe** sind Personen, welche den Status eines ordentlichen Mitglieds anstreben. Die Probezeit beträgt in der Regel 2 Jahre und ist an Kriterien zur Aufnahme als ordentliches Mitglied gebunden. Mitglieder auf Probe zahlen die Vereinsbeiträge gem. gültiger Gebührenordnung für Mitglieder. Weiterhin haben Sie die Verpflichtung, die Arbeitsstunden nach dieser zu erbringen. Erst mit Ablauf der Probezeit tritt die aktuell gültige Beitrags- und Gebührenordnung für ordentliche Mitglieder in Kraft.

4) **Jugendmitglieder** sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5) Eine Ernennung zum **Ehrenmitglied** soll nur aufgrund außerordentlicher Verdienste um den Verein statthaft sein und muss durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ehrenmitglieder bleiben vollberechtigte Mitglieder, soweit sie aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hervorgegangen sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Solange Mitglieder dem Vorstand angehören, können sie nicht Ehrenmitglied werden.

6) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und sie dürfen den Interessen des Vereins und Vereinsbeschlüssen nicht zuwiderhandeln, sondern haben den Verein nach Kräften zu fördern. Die einzelnen ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften und Vereinsarbeiten herangezogen werden, soweit sie nicht triftige Hinderungsgründe anführen können.

## § 6 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag in Textform an den Vorstand des Vereins. In dem Antrag sind Beruf, Anschrift, Alter und Segelerfahrung anzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliedschaft nach einer zweijährigen Probezeit (Mitgliedschaft auf Probe) auf Vorschlag des Vorstandes.

2) Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen abgelehnt werden, auch darf die Zahl der Mitglieder – außer bei Jugendmitgliedern – nicht beschränkt werden.

3) Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes.

## § 7 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1) Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis zum 01. Januar jedes Jahres zu entrichten ist. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes regelt sich nach der gültigen Gebührenordnung.



2) Bei Neuaufnahmen bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag und bei Aufnahme danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

3) Es ist dem Vorstand gestattet, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

4) Wenn Mitglieder, die zur Teilnahme an Vereinsarbeiten herangezogen werden, ohne triftigen Grund nicht erscheinen, können sie durch den Vorstand zur Zahlung eines Sonderbeitrages entsprechend der Gebührenordnung verpflichtet werden.

5) Die Gebührensatzung wird durch die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.

#### *§ 8 EHRUNG VON MITGLIEDERN*

1) Der Verein stiftet für verdiente Mitglieder eine Ehrennadel.

2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

#### *§ 9 FREIWILLIGES AUSSCHIEDEN*

1) Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, er ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen

#### *§ 10 VERLUSTERKLÄRUNG DER MITGLIEDSCHAFT*

1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge oder anderer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung zur Zahlung länger als vier Wochen nach der zweiten Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

2) Er wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Etwaige spätere Wiederaufnahme erfolgt gemäß § 6.

#### *§ 11 AUSSCHLUSS*

1) Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung und sportlichen Gepflogenheiten verstoßen, sich unwürdig benehmen oder sonst gegen die Interessen des Vereins handeln, können nach Anhörung durch den Vorstand und des Ältestenrates durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu unterrichten. Binnen 14 Tagen nach Empfang der Nachricht kann das Mitglied begründeten Einspruch gegen den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief erheben. Erhebt das Mitglied Einspruch, darf es bis zum Abschluss des Verfahrens an Vereinsveranstaltungen nicht teilnehmen. Über den Einspruch entscheidet nach Bekanntgabe der Ausschluss- und Einspruchsbegründung die nächste Mitgliederversammlung. Bei der Behandlung des Einspruchs dürfen nur ordentliche Mitglieder zugegen sein. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes gilt als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihn in geheimer Abstimmung billigt. Die Entscheidung ist endgültig. Über den Ausschluss von Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Anhörung des Ältestenrates.



## § 12 DER VORSTAND

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/Kassenwart
- d) dem Schriftführer/Marketing/PR
- e) dem Bauwart
- f) dem Sportwart
- g) dem Breitensportwart

2) Dem Gesamtvorstand bleibt es unbenommen, nach Erfordernis, Aufgaben anderweitig zu verteilen..

3) Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden im Vorstand durch den Sportwart und den Vereinstrainer vertreten. Die Kinder und Jugendlichen können einen Vertreter wählen, der vom Vorstand zu Themen der Kinder- und Jugendgruppe gehört werden muss. Die Amtszeit des Vertreters beträgt zwei Jahre.

4) **Gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:**

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister/Kassenwart

5) Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Der Ältestenrat kann auf Vorschlag des Vorstands und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

7) Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes ist Aufgabe des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn er oder ein Mitglied des Vorstandes es für erforderlich hält. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder zugegen sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorstand in zwei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen beschlussunfähig, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 13 WAHL DES VORSTANDES

1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung

2) Die Wahl findet geheim mittels Stimmzettel statt. Einfache Mehrheit entscheidet. Die Versammlung kann jedoch einstimmig die Wahl durch Handzeichen in einer Blockwahl beschließen, wenn im Wahlvorschlag nicht mehr Kandidaten pro Funktion enthalten sind als der Vorstand Mitglieder hat.



3) Vor der Wahl sind mit Vorlauf von 14 Tagen schriftliche Bewerbungen der Bewerber einzureichen, die dann der Mitgliedschaft informationshalber zur Verfügung gestellt werden.

4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5) Im Anschluss der Wahl führt der gewählte Vorstand eine konstituierende Sitzung durch.

#### *§ 14 AMTSDAUER DES VORSTANDES*

1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für drei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Zuwahl einen Vertreter bestimmen. Die Zuwahl hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu geschehen und gilt für die Wahlperiode.

#### *§ 15 BEFUGNISSE DES VORSTANDES*

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfts im Rahmen des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Haushaltsplanes. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis beauftragen, in Föhlung mit dem Vorstand besondere Fachgebiete zu bearbeiten. Die Bearbeiter der Fachgebiete beruft der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit. Wenn der Vorstand von sich aus Beschlüsse auf diesen Fachgebieten fassen will, hat er das oder die betreffenden Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Der Vorstand ernennt die Leiter der Fachgebiete.

#### *§ 16 KASSENPRÜFER*

1) In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens an Hand der vom Kassenwart aufzustellenden Jahresrechnung und sämtlicher Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Eine etwaige Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

2) Alljährlich scheidet ein Prüfer aus, der ein Jahr nicht wiedergewählt werden kann. Beim ersten Wechsel nach Erlass dieser Satzung entscheidet das Los darüber, wer ausscheidet.

#### *§ 17 ÄLTESTENRAT*

1) In der Jahreshauptversammlung bzw. bei Ersatz in einer Mitgliederversammlung ist für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes in geheimer Wahl ein aus vier Mitgliedern bestehender Ältestenrat zu wählen. Die Versammlung kann jedoch auch mehrheitlich die Wahl durch Handzeichen beschließen.

2) Der Ältestenrat hat bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, in Ehrensachen und bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes auf Anruf durch den Vorstand oder ein betroffenes Mitglied zu entscheiden. Bei Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder zugegen sein.



3) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Das älteste Mitglied ist Vorsitzender. Einstimmig gefasste Beschlüsse des Ältestenrats sind unanfechtbar. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen, wobei gemäß § 11 zu verfahren ist.

#### *§ 18 VERSAMMLUNG*

1) Der Verein führt jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durch, in der Regel im Frühjahr und im Herbst. Die Versammlung im Herbst hat den Charakter einer Jahreshauptversammlung.

2) Weitere Versammlungen beruft der Vorstand je nach Bedarf ein. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Gründe beim Vorstand beantragen

3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

4) Mitgliederversammlungen sind mit einer angemessenen Frist einzuberufen, die mindestens zwei Wochen betragen soll.

5) Bei der Einberufung ist der Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu geben.

#### *§ 19 BESCHLUSSFASSUNG*

1) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschlossen werden

3) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### *§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN*

1) Satzungsänderungen dürfen nur in einer Mitgliederversammlung beraten und in einer darauffolgenden Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

2) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

#### *§ 21 HAFTUNG*

1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Sportveranstaltungen, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



2) Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte.

## § 22 VEREINSEINRICHTUNGEN

1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Ordnung zu benutzen. Die Gebührenordnung ist zu beachten.

2) Die vereinseigenen Grundstücke und sonstige Einrichtungen sowie andere Vermögenswerte oder Erträge aus Vermögenswerten dürfen nur dem Zweck des Vereins dienen.

## § 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es muss außerdem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss zu einer zweiten außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks unter Hinweis auf § 18 der Satzung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Röbel/Müritz zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Röbel/Müritz, 01. April 2023

